



Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Weinfelden
vom 10. Mai 2000

Ausgabe 2002

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Weinfelden
vom 10. Mai 2000

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----------------------|--|------------------|
| Art. 1 | Die Politische Gemeinde Weinfelden (nachstehend Gemeinde genannt) ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau. | Begriff |
| Art. 2 | Sie grenzt an die Politischen Gemeinden Kemmental, Berg, Bürglen, Bussnang, Amlikon-Bissegg und Märstetten. | Gebiet |
| Art. 3 | <p>¹ Die Gemeinde ordnet im Rahmen der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes.</p> | Aufgaben |
| Art. 4 ¹⁾ | Die Gemeinde kann Aufgaben im Rahmen eines nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betriebes mit gesonderter Budgetierung und Rechnungsablage erfüllen. Die Schaffung derartiger Betriebe bzw. deren Aufhebung bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde. | Gemeindebetriebe |
| Art. 5 | Die Gemeinde veranstaltet regelmässige Märkte. | Märkte |

¹⁾ Fassung gemäss Abstimmung vom 2.12.2001, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002

II. Organisation der Gemeinde

A. Die Gemeinde

- Art. 6 Die Organe der Gemeinde sind: Organe
1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
 2. das Gemeindeparlament;
 3. die Gemeindebehörde (Gemeinderat);
 4. die Kommissionen mit selbstständiger oder teilweiser Entscheidungsbefugnis gemäss Art. 42 und 43;
 5. das Wahlbüro;
 6. die Rechnungsprüfungskommission.
- Art. 7 Für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts sowie für das Wahlverfahren gelten die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung. Stimm- und Wahlrecht
- Art. 8 Die Gemeinde wählt Wahlen durch die Gemeinde
- nach dem Majorz:
1. den Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann;
 2. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates;
- nach dem Proporz:
die Mitglieder des Gemeindeparlamentes.
- Art. 9 ¹ Der Gemeinde müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden: Obligatorische Gemeindeabstimmung
1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
 2. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
 3. die Schaffung neuer beziehungsweise die Aufhebung bestehender Gemeindebetriebe;
 4. Kredite für neue, einmalige Ausgaben von über 800 000 Franken oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100 000 Franken. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos;
 5. Eröffnung von Krediten für den Erwerb von Grundstücken und Rechten an solchen im Rahmen des Landkreditkontos;
 6. Geschäfte, gegen die das Referendum gemäss Art. 11 ergriffen wurde;
 7. Initiativbegehren gemäss Art. 12.
- ² Alle Abstimmungen und die Wahlen erfolgen an der Urne.

Art. 10	Der Gemeinderat setzt die Termine für Abstimmungen und Wahlen fest. Kantonale Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.	Abstimmungs- und Wahltermine
Art. 11	<p>¹ Gegen Beschlüsse des Gemeindeparlamentes gemäss Art. 30 kann das Referendum ergriffen werden. Dazu sind die Unterschriften von mindestens 400 Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird.</p> <p>³ Ein Beschluss, gegen den das Referendum zustande gekommen ist, muss innert sechs Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens der Volksabstimmung unterbreitet werden.</p>	Fakultatives Referendum
Art. 12	Mindestens 600 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.	Initiative

B. Gemeindeparlament und Gemeindebehörde (Gemeinderat)

1. Allgemeines

Art. 13	Die Amtsdauer von Gemeindeparlament und Gemeinderat beträgt vier Jahre.	Amtsdauer
Art. 14	<p>¹ Dem Gemeindeparlament können Mitglieder des Gemeinderates sowie Angestellte der Gemeinde nicht angehören.</p> <p>² Dem Gemeinderat können Mitglieder des Gemeindeparlamentes sowie Angestellte der Gemeinde nicht angehören.</p>	Unvereinbarkeit
Art. 15	Die Ausstandspflicht für die Gemeindebehörden und die Angestellten der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.	Ausstandspflicht
Art. 16	Die Mitglieder von Behörden und die Angestellten der Gemeinde haben Verschwiegenheit zu beachten über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis gekommen sind und an deren Geheim-	Schweigepflicht

haltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben.

2. Das Gemeindeparlament

- Art. 17 ¹ Das Gemeindeparlament vertritt die Gemeindeversammlung im Sinne der Gesetzgebung. Aufgabe
- ² Das Gemeindeparlament berät alle Angelegenheiten, über welche die Stimmberechtigten zu entscheiden haben. Ferner behandelt es abschliessend, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 30, jene Geschäfte, die ihm zugewiesen sind.
- ³ Das Gemeindeparlament übt die Aufsicht über den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung aus.
- Art. 18 Das Gemeindeparlament beschliesst selbst eine Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Artikel 20 bis 32. Geschäftsordnung
- Art. 19 Das Gemeindeparlament besteht aus 30 Mitgliedern. Mitgliederzahl
- Art. 20 Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit
- Art. 21 ¹ Das Gemeindeparlament konstituiert sich selbst. Präsidium, Vizepräsidium und zwei Stimmenzählende werden jährlich in geheimer Abstimmung neu gewählt. Sie bilden zusammen das Büro des Gemeindeparlamentes. Organisation
- ² Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, wenn die Geschäfte es erfordern. Es sorgt für einen geordneten Geschäftsgang und weist die eingehenden Geschäfte den vorberatenden Kommissionen zu.
- ³ Das Präsidium leitet die Verhandlungen gemäss dem Reglement des Gemeindeparlamentes, ohne selber in den materiellen Verlauf einzugreifen.
- ⁴ Der Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin oder eine Stellvertretung führt das Protokoll.
- Art. 22 ¹ Das Gemeindeparlament versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums: Einberufung

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf Verlangen des Gemeinderates;
- c) auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens sieben seiner Mitglieder.

² Die konstituierende Sitzung für die neue Amtsdauer findet im Monat Juni statt. Sie wird durch das amtsälteste Mitglied eröffnet, bei gleicher Amtszeit von demjenigen mit dem höheren Lebensalter.

Art. 23 ¹ Das Präsidium legt die Tagesordnung für die Sitzungen des Gemeindeparlamentes im Einvernehmen mit dem Gemeindeammann bzw. der Frau Gemeindeammann fest. Die Tagesordnung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen.

Tagesordnung,
Einladung

² Das Gemeindeparlament behandelt nur solche Geschäfte abschliessend, die auf der Tagesordnung sind und zu denen ein Antrag des Gemeinderates vorliegt.

³ Die Anträge sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen.

⁴ In dringenden Fällen kann die Frist auf 48 Stunden reduziert werden.

Art. 24 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Verhandlungen des Gemeindeparlamentes teil.

Stellung des
Gemeinderates

² Die Mitglieder des Gemeinderates haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

Art. 25 Zu den Sitzungen können Sachverständige beigezogen werden.

Beizug von
Sachverständigen

Art. 26 Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Öffentlichkeit der
Sitzungen

Art. 27 ¹ Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

Abstimmungs-
grundsätze

² Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen jene der Nein-Stimmen übertrifft.

³ Über Bürgerrechtsgesuche ist einzeln und geheim abzustimmen.

Art. 28 ¹ Das Gemeindeparlament wählt zusätzlich zu den in Art. 21 Abs. 1 aufgeführten Personen: Wahlen

Für eine Amtsdauer:

1. den Vizegemeindevorstand oder die Frau Vizegemeindevorstand;
2. die fünf Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
3. die Mitglieder des Wahlbüros;
4. die sieben Mitglieder der Kommission zur Vorberatung der Voranschläge, der Geschäftsberichte und der Rechnungen.

² Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

³ Die Erneuerungswahlen erfolgen in der konstituierenden Sitzung für die neue Amtsdauer.

⁴ Das Büro des Gemeindeparlamentes wählt aufgrund der Fraktionsvorschläge die Mitglieder für die Kommissionen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte.

Art. 29 In die Zuständigkeit des Gemeindeparlamentes gehören: Befugnisse des Gemeindeparlamentes

1. Finanzielle Befugnisse

- a) Beratung und Genehmigung der jährlichen Voranschläge und die Festsetzung des Steuerfusses;
- b) Beratung und Genehmigung der jährlichen Geschäftsberichte und der Rechnungen;
- c)¹⁾ Bewilligung von Krediten für einmalige Ausgaben für den allgemeinen Gemeindehaushalt und für die Betriebe der Gemeinde bis zu 800 000 Franken oder jährlich wiederkehrende bis zu 100 000 Franken. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos;
- d) Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken sowie Einräumung und Veräusserung von Nutzungsrechten, soweit hiefür nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- e) Festsetzung der Besoldung des Gemeindevorstandes bzw. der Frau Gemeindevorstand und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates;
- f) Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeindeparlamentes, seiner Kommissionen und des Wahlbüros;
- g) Aufnahme von öffentlichen Anleihen.

1) Fassung gemäss Abstimmung vom 2.12.2001, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002

2. Rechtsetzende Befugnisse

- a) Erlass von Reglementen über alle Gemeindeangelegenheiten;
- b) Erlass von Zonenplan und Baureglement. Das Gemeindeparlament ist zuständig bei allen Erlassen und Beschlüssen im Sinne des Planungs- und Baugesetzes, welche dem fakultativen Referendum unterliegen; mit Ausnahme von geringfügigen Änderungen und Anpassungen gemäss § 5 Absatz 2 PBG und von Baulinienplänen;
- c) Erlass der Dienst- und Besoldungsreglemente für das Gemeindepersonal.

3. Allgemeine Befugnisse

- a) Beratung der Vorlagen für die Gemeindeabstimmungen;
- b) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren im Interessewert von über 100 000 Franken;
- c) Stellungnahme zu Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;
- d) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;
- e) Beschlüsse über Mitgliedschaft und Organisation von Gemeindezweckverbänden.

Art. 30 Beschlüsse des Gemeindeparlamentes gemäss Art. 29 Ziff. 1 lit. a und b, Ziff. 2 lit. a und b, Ziff. 3 lit. e sowie Kreditbewilligungen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 400 000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 40 000 Franken pro Jahr erfordern, unterliegen dem fakultativen Referendum im Sinne von Art. 11 dieser Ordnung.

Vorbehalt des Referendums

Art. 31 Gegen referendumsfähige Beschlüsse des Gemeindeparlamentes können 10 Mitglieder das Behördenreferendum ergreifen. Kommt dieses zu Stande, ist der Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Behördenreferendum

Art. 32 ¹ Jedem Mitglied des Gemeindeparlamentes steht das Recht zu, Motionen, Interpellationen oder Einfache Anfragen einzureichen.

Motion, Interpellation, Einfache Anfrage

² Wird eine Motion vom Gemeindeparlament erheblich erklärt, so hat der Gemeinderat in einer späteren Sitzung darüber Bericht und Antrag zu stellen.

3. Die Gemeindebehörde (Gemeinderat)

- Art. 33 ¹ Der Gemeinderat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Gemeindeordnung oder dieser übergeordnetem Recht einem anderen Organ zugewiesen sind. Aufgabe
- ² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.
- ³ Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen.
- Art. 34 Der Gemeinderat besteht aus einem vollamtlich tätigen Gemeindeammann bzw. einer vollamtlich tätigen Frau Gemeindeammann und sechs nebenamtlichen Mitgliedern. Mitgliederzahl
- Art. 35 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Sitzungsordnung
- ² Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
- ³ Der Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin oder eine Stellvertretung führt das Protokoll.
- ⁴ Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, besorgt der Gemeindeammann bzw. die Frau Gemeindeammann von sich aus. Er oder sie hat darüber dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- Art. 36 ¹ Der Gemeinderat leitet und überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung; er vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlamentes. Zuständigkeit
- ² Er kann Erlasse des Gemeindeparlamentes soweit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht vorbestimmt werden.
- ³ Er regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen.
- ⁴ Er setzt die Tarife und Gebühren für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Gemeindeparlamentes gemäss Art. 29 Ziff. 2 lit. a.

⁵ Er ist zuständig für die Belange der Pensionskasse.

⁶ Er bereitet die vom Gemeindeparlament zu behandelnden Geschäfte vor und stellt Antrag.

- Art. 37 ¹ Der Gemeinderat kann einmalige Ausgaben bis zu 100 000 Franken und jährlich wiederkehrende bis zu 10 000 Franken beschliessen. Finanzkompetenz
- ² Er ist zuständig für die Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken sowie Einräumung und Veräusserung von Nutzungsrechten bis zu einem einmaligen Entgelt von 100 000 Franken oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt bis zu 10 000 Franken.
- ³ Er beschliesst frei über Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos.
- Art. 38 Der Gemeinderat beschliesst über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindefeldern und -wegen. Gemeindefelder
- Art. 39 Der Gemeinderat stellt das Personal der Gemeinde an. Er genehmigt den Stellenplan. Anstellung des Personals
- Art. 40 Der Gemeinderat wählt die Fachkommissionen. Fachkommissionen
- Art. 41 Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Gemeinderat wird kollektiv durch den Gemeindeammann bzw. die Frau Gemeindeammann und den Gemeindefeldschreiber bzw. die Gemeindefeldschreiberin abgegeben. Unterschrift für die Gemeinde

4. Die Kommissionen

- Art. 42 Es bestehen folgende Arten von Kommissionen: Arten von Kommissionen
- a) auf übergeordnetem Recht beruhende Kommissionen;
 - b) parlamentarische Kommissionen des Gemeindeparlamentes;
 - c) Fachkommissionen des Gemeinderates und der Verwaltung.
- Art. 43 ¹ Aufgrund übergeordneten Rechts entscheiden folgende vom Gemeinderat gewählten Kommissionen selbstständig: Kommissionen Entscheidungsbefugnis

- a) die Flurkommission,
- b) die Fürsorgekommission,
- c) die Vormundschaftsbehörde,

je bestehend aus fünf Mitgliedern;

- d) die Schlichtungsbehörde, gemäss Bundesgesetz über Missbräuche im Mietwesen;
- e) die Steuerkommission, soweit ihre Wahl der Gemeinde zusteht.

² Der Gemeinderat bestellt die Fachkommissionen mit teilweiser Entscheidungsbefugnis, bzw. mit Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates.

³ Soweit nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt oder durch den Gemeinderat festgelegt, konstituieren sich die Kommissionen selbst.

5. Das Wahlbüro

Art. 44 ¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem bzw. der Frau Gemeindeammann als Vorsitzender, dem Gemeindeschreiber als Aktuar bzw. der Gemeindeschreiberin als Aktuarin und mindestens 14 weiteren Mitgliedern, deren Wahl nach Art. 28 erfolgt.

Organisation, Aufgabe, Aufstellung der Urnen

² Es leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

6. Die Verwaltung

Art. 45 ¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Organisation, Gliederung

² Die Verwaltung der Gemeinde gliedert sich in verschiedene Abteilungen.

Art. 46 Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einer oder mehreren Abteilungen vor.

Zuteilung der Abteilungen

Art. 47 ¹ Der Gemeindeammann bzw. die Frau Gemeindeammann führt die ihm oder ihr durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen übertragenen Aufgaben aus.

Gemeindeammann
Frau Gemeindeammann

² Er oder sie leitet die gesamte Gemeindeverwaltung.

³ Er oder sie steht dem Finanzwesen vor und beaufsichtigt die Erfüllung der Gemeindeaufgaben.

Art. 48 ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat des Gemeindeparlamentes und des Gemeinderates. Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

² Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 49 ¹ Das Gemeindepersonal übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm durch die Gesetzgebung, durch diese Gemeindeordnung oder durch Stellenbeschriebe und Beschlüsse übertragen sind. Gemeindepersonal

² Das gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung selbstständige Personal ist in die Verwaltungsabteilungen integriert.

III. Der Gemeindehaushalt

Art. 50 Die Buchführung hat gemäss kantonaler Gesetzgebung zu erfolgen. Buchführung

Art. 51 ¹ Die Voranschläge sind bis Ende Dezember des Vorjahres im Gemeindeparlament zur Abstimmung zu bringen. Voranschläge und Rechnungen

² Der Steuerfuss wird für jedes Steuerjahr bei der Behandlung des Voranschlages auf Antrag des Gemeinderates durch das Gemeindeparlament festgesetzt.

³ Die Rechnungen sind bis spätestens 30. Juni des nachfolgenden Jahres dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 52 Die Rechnungen werden durch die zuständigen Kommissionen geprüft. Rechnungsprüfung

IV. Rechtsmittel

Art. 53 ¹ Rekurse gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung oder einer Kommission ohne selbstständige Entscheidungsbefugnis sind an den Gemeinderat zu richten. Einsprachen Rekurse

² Im übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 54 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeinde und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Inkraftsetzung

² Das Organisationsreglement vom 18. März 1946, die Teilrevisionen 1963, 1980, 1985, 1988, 1991 und 1992 sowie alle weiteren, mit dieser Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Weinfelden ist

- vom Grossen Gemeinderat am 10. Mai 2000 beschlossen,
- in der Volksabstimmung vom 2. Juli angenommen,
- vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 5. September 2000 mit Protokoll Nr. 770 genehmigt und
- vom Gemeinderat auf den 1. Oktober 2000 in Kraft gesetzt worden.

Änderungen:

Art. 4+29 Ziff. 1 lit. c: Fassung gemäss Abstimmung vom 2.12.2001, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.